

## **Satzung**

für die Freiwillige Feuerwehr Bad Aibling e. V.

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Aibling e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

### § 2

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Aibling, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. Fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder nach 25jährigem Dienst aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, ohne den Status eines passiven Mitglieds zu erlangen, oder Personen, die keinen aktiven Dienst geleistet haben, aber die Feuerwehr unterstützen wollen, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Bad Aibling haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftliche beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmanden Mitglieder.

#### § 5

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss.
  5. Durch Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes vor Erlangung der passiven Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Aktive Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands von dieser Beitragspflicht befreit werden. Dies gilt auch für passive Mitglieder, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
  2. dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer und
  4. dem Kassier.
- (2) Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 8 a

### **Verwaltungsrat**

Die Arbeit des Vorstands wird durch den Verwaltungsrat begleitet und unterstützt. Außer den Mitgliedern des Vorstands gehören dem Verwaltungsrat an:

1. der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Aibling und
2. der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und seinem Stellvertreter.

Im Einzelfall kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen.

## § 9

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder den 2. stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 10

### **Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstands ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11

### **Finanzen**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Über den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidungsbefugnis unter Festsetzung einer Wertobergrenze teilweise auf den Vorsitzenden übertragen, der diese Entscheidungsbefugnis weiter ganz oder in eingeschränktem Umfang auf den Kassier delegieren kann.
- (3) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Zahlungen, die einen vom Vorstand festgesetzten Betrag nicht übersteigen, werden vom Kassier in eigener Zuständigkeit abgewickelt. Im Übrigen bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden. Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung des Kassiers und des Vorstands,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich in Form von Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Sollten überragende Gründe des Gemeinwohls oder höherrangige Interessen des Vereins der Durchführung einer Mitgliederversammlung entgegenstehen, kann die Versammlung zu einem anderen Zeitpunkt abgehalten werden. Über eine Verlegung der Mitgliederversammlung, bzw. Verschiebung in das Folgejahr, muss eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes vorliegen. Dabei gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich (in Papierform oder über digitale Medien (z.B. Mail, Whatsap usw.)) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 13

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und er vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als

Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.
- (7) Es sind alle Vereinsmitglieder Wahl- und Beschlussberechtigt, Jugendliche sind ab dem 16. Lebensjahr Beschlussfähig und passiv Wahlberechtigt. Ein aktives Wahlrecht gilt ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 14

### **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- die Feuerwehrrnadel in Silber,
- die Feuerwehrrnadel in Gold,
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

## § 15

### **Datenschutz**

Der Datenschutz ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## §16

### **Auflösung**



Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## §17

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## §18

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.07.2022 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Versionen treten damit außer Kraft.

Bad Aibling 21.07.2022